

§ 9 KoDiG Unterstützung beim MNKP durch die Agentur

KoDiG - Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zur Unterstützung der Aufgabe gemäß § 8 Abs. 1 bedienen sich die dort genannten Bundesministerien der Agentur (§ 8 Abs. 2 Z 28 GESG) und hat die Agentur die nötigen Ressourcen dafür bereit zu stellen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at